

Verkaufs- und Lieferbedingungen (VLB) der KAYSER FILTERTECH GmbH

1. Geltungsbereich

(1.1) Diese Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten ausschließlich gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögens im Sinne von § 310 Absatz 1 BGB. Entgegenstehende oder von unseren Verkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Käufers erkennen wir nur an, wenn wir ausdrücklich schriftlich der Geltung zustimmen. Diese Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte mit dem Käufer soweit es sich um Rechtsgeschäfte verwandter Art handelt. Diese Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten auch, wenn die Auftragsbestätigungen von ausländischen Tochtergesellschaften des Verkäufers das nationale Recht als anwendbar vorsehen.

(1.2) Bei Rahmenverträgen gelten die Bedingungen der Kayser Filtertech GmbH (nachfolgend „Verkäufer“ genannt) in ihrer jeweils gültigen Fassung für sämtliche zukünftige Warenlieferungen aus diesem Vertrag sowie für damit verbundene Rechtsgeschäfte.

2. Angebote und Aufträge

Angebote des Verkäufers sind freibleibend. Alle Lieferverträge und sonstige Vereinbarungen erhalten erst durch die schriftliche Bestätigung des Verkäufers Gültigkeit. Sofern eine Bestellung als Angebot gemäß § 145 BGB anzusehen ist, können wir diese innerhalb von zwei Wochen annehmen.

3. Vertragsgegenstand

(3.1) Der Vertragsgegenstand wird ausschließlich von der schriftlichen Auftragsbestätigung des Verkäufers bestimmt. Vom Käufer gemachte Angaben gelten nur, sofern hierauf in der schriftlichen Auftragsbestätigung ausdrücklich Bezug genommen wurde. Im Übrigen werden unsere Waren in handelsüblicher Qualität und Ausführung geliefert, unter Berücksichtigung fabrikationsbedingter, handelsüblicher Toleranzen für Abmessungen, Gewicht und Gütebedingungen. Muster dienen nicht zur verbindlichen Festlegung der Beschaffenheit der Ware und werden nicht Vertragsinhalt. Dasselbe gilt für nicht bestätigte Äußerungen des Verkäufers, die vor Vertragsabschluss gemacht wurden. Gleiches gilt für Äußerungen über die zu liefernde Ware, die seitens des Verkäufers vor Vertragsschluss gemacht werden.

(3.2) Änderungen des Liefergegenstandes in Konstruktion und Ausführung kann der Käufer nur dann verlangen, wenn sie zumutbar sind. Dabei ist über ihre Auswirkungen, insbesondere ihre Mehr- und Minderkosten eine einvernehmliche Regelung zu treffen.

(3.3) Soweit nichts anderes vereinbart wurde sind Mehr- oder Minderlieferungen durch den Verkäufer von bis zu 10% der bestellten Menge gestattet.

(3.4) Teillieferungen und –Leistungen durch den Verkäufer sind zulässig, es sei denn, sie sind für den Käufer wirtschaftlich unzumutbar.

(3.5) Die in der Auftragsbestätigung oder dem Vertrag gemachten Beschaffenheitsangaben beinhalten keine Übernahme einer Garantie.

(3.6) Die Standzeit oder Lebensdauer der gelieferten Ware ist von den jeweiligen Betriebsbedingungen abhängig. Eine Standzeit- oder Lebensdauerzusage kann nur dann gegeben werden, wenn unveränderte Prozess- und Anlagenbedingungen bestehen.

(3.7) Der Verkäufer übernimmt keine Verantwortung für irgendwelche Folgen, die sich aus unvollständigen und falschen technischen Angaben seitens des Käufers ergeben.

4. Preise- und Zahlungsbedingungen

(4.1) Soweit nichts Abweichendes vereinbart wurde, verstehen sich die Preise in Euro und gelten für Lieferungen innerhalb Deutschlands „ab Werk“ oder „ab Lager“ ausschließlich Verpackung. Hierbei kann es sich auch um das Werk oder das Lager eines Dritten handeln. Hinsichtlich der Preise bei internationalen Lieferungen gilt die Klausel EXW ausschließlich Verpackung (gemäß Incoterms 2010), veröffentlicht von der Internationalen Handelskammer in Paris. Diese wird in das Vertragsverhältnis einbezogen und gilt sofern in diesen Verkaufs- und Lieferbedingungen oder im Vertrag nichts Abweichendes geregelt ist.

(4.2) Die Kaufpreise verstehen sich ohne die gesetzliche Mehrwertsteuer, diese wird gesondert ausgewiesen.

(4.3) Sofern keine Festpreisabrede getroffen wurde, bleiben angemessene Preisänderungen wegen veränderter Lohn-, Material- und Vertriebskosten für Lieferungen, die 2 Monate oder später nach Vertragsabschluss erfolgen, vorbehalten. Beträgt die Erhöhung mehr als 5 % des vereinbarten Preises, so steht dem Käufer ein Kündigungsrecht zu.

(4.4) Steuern, öffentliche Abgaben, Zölle sowie sonstige Sonderkosten, die nicht gemäß Auftragsbestätigung zulasten des Verkäufers gehen, hat der Käufer zu tragen.

(4.5) Der Abzug von Skonto bedarf einer besonderen schriftlichen Vereinbarung.

(4.6) Zahlungen haben in Übereinstimmung mit den vereinbarten und auf der Rechnung vermerkten Bedingungen zu erfolgen.

(4.7) Die Zahlungen sind grundsätzlich porto- und spesenfrei der Zahlstelle des Verkäufers zu leisten. Diskontspesen oder – zinsen werden dem Käufer belastet.

(4.8) Bei Zahlungen aller Art gilt als Erfüllungstag der Tag, an dem der Verkäufer über den Betrag verfügen kann.

(4.9) Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist der Kaufpreis innerhalb von 21 Tagen ab dem Zugang der Rechnung ohne Abzug zahlbar. Leistet der Käufer nicht innerhalb von 21 Tagen nach Rechnungszugang Zahlung, kommt er in Zahlungsverzug, es sei denn, dass die Leistung in Folge eines Umstandes unterbleibt, den er nicht zu vertreten hat. Während des Verzuges ist der Rechnungsbetrag mit 8 % über dem jeweiligen Basiszinssatz zu verzinsen. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens ist hierdurch nicht ausgeschlossen.

(4.10) Dem Käufer steht das Recht zur Aufrechnung nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder unbestritten sind. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist der Käufer nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

5. Lieferzeit

(5.1) Beginn der Lieferfrist ist das Datum der Wirksamkeit des Vertragsschlusses, vorausgesetzt der Käufer hat dem Verkäufer alle Auskünfte und Unterlagen, die zur technischen Beurteilung der Verwendung erforderlich sind, zur Verfügung gestellt sowie alle anderen Erfordernisse des Kaufvertrages erfüllt. Wenn die genannten Voraussetzungen beim Auftragseingang nicht erfüllt sind, beginnt die Lieferfrist erst am Tage der Erfüllung dieser Voraussetzungen.

(5.2) Mangels abweichender Vereinbarung sind Angaben zur Liefer- und Leistungszeit nur annähernd; bei nur annähernden Liefer- und Leistungsfristen kann der Käufer die Fälligkeit der Lieferungen und Leistungen frühestens einen Monat nach Ablauf der genannten und ggf. zu verlängernden Frist herbeiführen. Im Falle annähernder Lieferfrist hat der Käufer die Ware innerhalb der Frist von zwei Wochen nach Mitteilung der Übergabe bzw. Versandbereitschaft durch den Verkäufer abzunehmen.

(5.3) Aufträge, für welche keine bestimmte Lieferfrist vereinbart ist, werden spätestens 6 Monate ab Auftragsdatum ausgeliefert und berechnet. Abrufaufträge werden spätestens 3 Monate nach dem in der Auftragsbestätigung vereinbarten Abruftermin ausgeliefert und berechnet.

(5.4) Die Lieferfrist verlängert sich bei Ereignissen wie höherer Gewalt, Streik, Aussperrung und dem Eintritt anderer unvorhergesehener Ereignisse, die außerhalb des Willens des Verkäufers liegen und die Fertigstellung und Auslieferung des Kaufgegenstandes nachweislich erheblich beeinflussen. Dies gilt auch, wenn diese Umstände bei einem Vorlieferanten eintreten. Dauert die Behinderung länger als 4 Monate können beide Vertragspartner von dem Vertrag zurücktreten, wenn sie innerhalb von 14 Tagen nach Ablauf der besagten 4 Monate ordnungsgemäß kündigen. Im Falle eines Rücktritts ist der Schadensersatz statt der Leistung wegen nicht erbrachter Leistung sowie der Schadensersatz wegen Verzögerung der Leistung ausgeschlossen. Ein vom Verkäufer zu vertretendes Hindernis berechtigt nicht zum Rücktritt des Verkäufers.

(5.5) Ist der Verkäufer mit der Lieferung im Verzuge, so hat er unter allen Umständen Anspruch auf eine vom Käufer zu setzende angemessene Nachlieferungsfrist. Diese beträgt mindestens 4 Wochen; bei versandfertiger Lagerware mindestens eine Woche. Die Nachlieferungsfrist beginnt mit dem Tage des Eingangs der diesbezüglichen Mitteilung des Käufers. Die Nachlieferungsfrist gilt als eingehalten, wenn der Verkäufer innerhalb der Nachlieferungszeit die Ware zum Versand bringt.

(5.6) Der Verkäufer haftet unter Ausschluss weiterer Ansprüche für Verzugsschäden, die auf ein von ihm, seinem Vertreter oder seinem Erfüllungsgehilfen zuzurechnendes grobes Verschulden oder auf Vorsatz zurückzuführen sind. Der Verkäufer haftet ferner, sofern der vom Verkäufer zu vertretende Lieferverzug auf der schuldhaften Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht beruht. Dabei haftet der Verkäufer nur für den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden, sofern nicht Vorsatz des Verkäufers vorliegt.

(5.7) Die Haftung des Verkäufers im Falle des Verzuges ist auf 1 % des Lieferwertes pro vollendete Woche, höchstens auf insgesamt 10 % des Lieferwertes begrenzt.

(5.8) Kommt der Käufer in Annahmeverzug oder verletzt er sonstige Mitwirkungspflichten, so ist der Verkäufer berechtigt, den ihm insoweit entstehenden Schaden einschließlich etwaiger Mehraufwendungen ersetzt zu verlangen. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten. Liegen die Voraussetzungen des vorigen Absatzes vor, geht die Gefahr eines zufälligen Untergangs und einer zufälligen Verschlechterung der Kaufsache in dem Zeitpunkt auf den Käufer über, in dem dieser in Annahme- oder Schuldnerverzug geraten ist.

6. Lieferung

(6.1) Erfüllungsort für sämtliche Lieferungen ist, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, das Werk des Verkäufers. Die Gefahr geht mit Übergabe des Liefergegenstandes an den ersten Frachtführer über, und zwar auch dann, wenn der Verkäufer den Transport übernommen hat.

(6.2) Die Verpackung erfolgt, wenn nichts anderes vereinbart ist, in handelsüblicher Weise. Die Kosten für die Verpackungen werden grundsätzlich separat berechnet.

Hinsichtlich der Verpackungen übernimmt der Käufer die Pflichten des Verkäufers aus der Verpackungsverordnung. Eine Zurücknahme etwaiger Hilfsmittel ist grundsätzlich ausgeschlossen.

(6.3) Geht der Transport zu Lasten des Verkäufers, so wird die Ware als gewöhnliches Frachtgut transportiert. Bei besonders vom Käufer vorgeschriebener Eil- und Expressgutsendung werden die zusätzlichen Frachtkosten in Rechnung gestellt.

(6.4) Sofern der Käufer es wünscht, wird der Verkäufer die Lieferung durch eine Transportversicherung eindecken; die insoweit anfallenden Kosten trägt der Käufer.

7. Eigentumsvorbehalt

(7.1) Der Verkäufer behält sich das Eigentum an der gelieferten Ware bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsverbindung zwischen dem Verkäufer und dem Käufer vor. Die Einstellung einzelner Forderungen in die laufende Rechnung sowie die Saldoziehung und deren Anerkennung berühren den Eigentumsvorbehalt nicht. Bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist der Verkäufer zur Zurücknahme des Liefergegenstandes berechtigt und der Käufer zur Herausgabe verpflichtet, nachdem der Verkäufer vom Vertrag zurückgetreten ist.

(7.2) Der Käufer ist verpflichtet, die Vorbehaltsware gegen alle üblichen Risiken, insbesondere Feuer, Einbruch und Wassergefahren angemessen zu versichern und sie pfleglich zu behandeln und aufzubewahren.

(7.3) Über die Zahlungsvollstreckungsmaßnahmen Dritter in die Vorbehaltsware und in die im Voraus abgetretenen Forderungen hat der Käufer den Verkäufer unverzüglich schriftlich unter Übergabe der für eine Intervention notwendigen Unterlagen zu unterrichten. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, dem Verkäufer die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Käufer für die dem Verkäufer entstandenen Kosten und Schäden.

(7.4) Der Käufer ist berechtigt, den Liefergegenstand im ordentlichen Geschäftsverkehr weiter zu verkaufen. Andere Verfügungen, insbesondere die Verpfändung oder Sicherungsübereignung, sind dem Käufer nicht gestattet.

(7.5) Der Käufer tritt die aus der Weiterveräußerung oder einem sonstigen Rechtsgrund, z. B. Versicherung, unerlaubter Handlung, bezüglich der Vorbehaltsware entstandenen Forderungen schon jetzt bis zur Höhe der Kaufpreisansprüche (einschließlich Mehrwertsteuer) an den Verkäufer ab; der Verkäufer nimmt diese Abtretung an. Ungeachtet der Abtretung und des Einziehungsrechts des Verkäufers ist der Käufer zur Einziehung solange berechtigt, als er seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verkäufer nachkommt und nicht in Vermögensverfall gerät. Ist aber dies der Fall, so hat der Käufer dem Verkäufer die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt zu geben und die zum Einzug erforderlichen Angaben zu machen, die dazu gehörigen Unterlagen dem Verkäufer auszuhändigen und den Schuldnern die Abtretung mitzuteilen.

(7.6) Wird der Liefergegenstand mit anderen Waren, die dem Verkäufer nicht gehören, weiter verkauft, so gilt die Forderung des Käufers gegen den Abnehmer in Höhe des zwischen Verkäufer und Käufer vereinbarten Lieferpreises (einschließlich Mehrwertsteuer) als abgetreten. Wird die Vorbehaltsware vom Käufer verarbeitet, so gilt der Verkäufer als Verarbeiter im Sinne des § 950 BGB. Wird die Vorbehaltsware mit anderen Sachen verbunden, so erwirbt der Verkäufer an der dabei entstehenden neuen Sache anteilmäßiges Miteigentum. Erwirbt der Käufer das Alleineigentum an einer neuen Sache, so gilt als vereinbart, dass der Käufer ihm anteilmäßig Miteigentum an der neuen Sache einräumt.

(7.7) Der Verkäufer verpflichtet sich, die ihm zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Käufers insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert die zu sichernden Forderungen um mehr als 20 % übersteigt; die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt dem Verkäufer.

8. Gewährleistung und Mängelrüge

(8.1) Der Käufer hat die empfangene Ware unverzüglich nach Eintreffen auf Menge und Beschaffenheit zu untersuchen. Offensichtliche Mängel hat er innerhalb von 5 (fünf) Arbeitstagen durch schriftliche Anzeige zu rügen.

(8.2) Ansprüche wegen versteckter Mängel, die nach der unverzüglichen Untersuchung nicht zu finden sind, dürfen gegen den Verkäufer nur geltend gemacht werden, wenn die Mängelrüge innerhalb von 12 (zwölf) Monaten nach Empfang der Ware zum Kunde beim Verkäufer gemeldet wird, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wurde. Diese Ziffer findet keine Anwendung, wenn der versteckte Mangel auf einem Umstand beruht, welcher vom Verkäufer oder seinen Erfüllungsgehilfen infolge Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit verursacht worden ist, durch die Pflichtverletzung das Leben, der Körper oder die Gesundheit eines anderen beschädigt worden ist oder gemäß § 479 BGB längere Fristen vorgesehen sind.

(8.3) Sollte trotz aller aufgewendeten Sorgfalt die gelieferte Ware einen Mangel aufweisen, der bereits zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs vorlag, so wird der Verkäufer, vorbehaltlich fristgerechter Mängelrüge, nach seiner Wahl nachbessern oder Ersatzware liefern. Es ist dem Verkäufer stets Gelegenheit zur Nacherfüllung innerhalb angemessener Frist zu geben. Rückgriffsansprüche bleiben von vorstehender Regelung ohne Einschränkung unberührt.

(8.4) Bei Fehlschlägen, Verweigerung oder Unzumutbarkeit der Nacherfüllung kann der Käufer nach seiner Wahl entweder den Vertrag rückabwickeln oder die vereinbarte Vergütung mindern.

(8.5) Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit, bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit, bei natürlicher Abnutzung oder Verschleiß wie bei Schäden, die nach dem Gefahrübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, nicht vereinbarter Betriebsbedingungen, ungeeigneter Betriebsmittel, mangelhafter Bauarbeiten, ungeeigneten Baugrundes oder aufgrund besonderer Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind. Werden vom Käufer oder Dritten unsachgemäß Instandsetzungsarbeiten oder Änderungen vorgenommen, so bestehen für diese und die daraus entstehenden Folgen ebenfalls keine Mängelansprüche.

(8.6) Ansprüche des Käufers wegen der zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, sind ausgeschlossen, soweit die Aufwendungen sich erhöhen, weil die von dem Verkäufer gelieferte Ware nachträglich an einen anderen Ort als die Niederlassung des Käufers verbracht worden ist, es sei denn, die Verbringung entspricht ihrem bestimmungsgemäßen Gebrauch.

(8.7) Die Geltendmachung eines weiteren Schadenersatzes, insbesondere für Mangelfolgeschäden, ist ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit der Schaden auf einem Umstand beruht, der durch eine vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzung vom Verkäufer oder seiner Erfüllungsgehilfen verursacht worden ist, durch die Pflichtverletzung das Leben, der Körper oder die Gesundheit eines anderen schuldhaft beschädigt worden ist.

(8.8) Mängel eines Teils der gelieferten Ware berechtigen nicht zur Beanstandung der gesamten Lieferung; es sei denn, dass die Teilsendung für den Käufer ohne Interesse ist.

(8.9) Bei Einhaltung der gewerbe- oder industrieüblichen Toleranzen sind Gewährleistungsansprüche nicht gegeben.

(8.10) Es wird keine Gewähr übernommen für Schäden, die aus nachfolgenden Gründen entstanden sind:

- a) fehlerhafte oder nachlässige Behandlung oder Lagerung;
- b) ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung;
- c) fehlerhafte Montage durch den Käufer oder Dritte trotz ordnungsgemäßer und verständlicher Montageanleitung;
- d) chemische, elektronische oder elektrische Einflüsse, sofern sie nicht auf ein Verschuldendes Lieferers zurückzuführen sind.

(8.11) Rückgriffsansprüche des Käufers gegen den Verkäufer bestehen nur insoweit, als der Käufer mit seinem Abnehmer keine über die gesetzlich zwingenden Mängelansprüche hinausgehenden Vereinbarungen getroffen hat. Für den Umfang des Rückgriffsanspruches des Käufers gegen den Verkäufer gilt ferner Nr. 8.6 entsprechend.

9. Haftung für Mängel

(9.1) Der Verkäufer haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, jedoch wird der Anspruch auf Schadensersatz wie folgt eingeschränkt:

- a) Bei einfacher Fahrlässigkeit wird gehaftet nur für die Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit.
- b) Bei Vorsatz einfacher Erfüllungsgehilfen, bei grober Fahrlässigkeit der gesetzlichen Vertreter, Angestellten oder Erfüllungsgehilfen wird gehaftet nur begrenzt auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden. Die Haftung wird zusätzlich begrenzt auf die Höhe der Deckungssumme der betrieblichen Haftpflichtversicherung, die der Verkäufer dem Käufer auf Nachfrage jederzeit mitteilen wird.
- c) Bei Verletzung einer Kardinalpflicht haftet der Verkäufer bei einfacher Fahrlässigkeit nur begrenzt wie unter b). Als Kardinalpflicht wird eine Pflicht verstanden, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf.

(9.2) Unberührt bleiben die zwingenden Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes. Bei einer sonstigen Pflichtverletzung, insbesondere einem Verschulden bei Vertragsschluss oder Delikt übernimmt der Verkäufer keine weitergehende Haftung als vorstehend geregelt. Die gesetzlichen Vertreter, leitenden Angestellten und einfachen Mitarbeiter des Verkäufers haften nicht weiter als der Verkäufer selbst.

(9.3) Bei einem Gattungskauf übernimmt der Verkäufer nicht das Beschaffungsrisiko und somit auch nicht eine Haftung ohne Verschulden.

10. Schutzrechte

Für die Rechtmäßigkeit der Benutzung an uns eingesandter Zeichnungen, Skizzen, Modelle usw. haftet ausschließlich der Käufer und stellt uns hiermit von Ansprüchen Dritter aus der Verletzung sämtlicher Schutzrechte im Innenverhältnis frei. Wir sind zu einer Nachprüfung der vorbezeichneten Unterlagen in Bezug auf bestehende gewerbliche Schutzrechte Dritter nicht verpflichtet.

11. Überlassene Unterlagen

Sparkasse Einbeck
Konto-Nr. 1 058 841
BLZ 262 514 25
Swift-Nr.: NOLADE21EIN
IBAN: DE09262514250001058841

Deutsche Bank Einbeck
Konto-Nr.: 02 00 923
BLZ 262 714 71
Swift-Nr: DEUTDE2H262
IBAN: DE06262714710020092300

HRB 131129 Göttingen
Steuer-Nr.: 21/202/23283

Geschäftsführer:
Philipp Berhorst
Dirk Brähler

An allen in Zusammenhang mit der Auftragserteilung dem Käufer überlassenen Unterlagen, wie z.B. Kalkulationen, Zeichnungen etc., behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Diese Unterlagen dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden, es sei denn, wir erteilen dazu dem Käufer unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung. Soweit wir das Angebot des Käufers nicht innerhalb der Frist von Nr. 2 annehmen, sind diese Unterlagen uns unverzüglich zurückzusenden.

12. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

(12.1) Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Geltung des einheitlichen UN-Kaufrechts (Wiener UN-Übereinkommen über das Internationale Kaufrecht - CISG) wird ausgeschlossen.

(12.2) Erfüllung- und ausschließlicher Gerichtsstand ist Einbeck.

(12.3) Die Sprache des Gerichtsverfahrens ist Deutsch.

(12.4) Bei inhaltlichen Abweichungen zwischen der deutschsprachigen und englischsprachigen Version unserer Verkaufs- und Lieferbedingungen gilt die deutschsprachige Version.

(12.5) Alle Vereinbarungen, die zwischen den Parteien zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, sind diesem Vertrag schriftlich niedergelegt.

(12.6) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden oder eine Lücke enthalten, so bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die Parteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Regelung eine solche gesetzlich zulässige Regelung zu treffen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Regelung am nächsten kommt bzw. diese Lücke ausfüllt.